

BGE 27 I 610

Bundesgericht (BGE), 1901-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_610

FR: ATF 27 I 610

IT: DTF 27 I 610

Volltext

120. Entscheid vom 21. Dezember 1901 in Sachen Ludwig Roths Erben.

Einspruchsverfahren (Widerspruchsklage), Art. 106 ff. B.-G.: Wirkungen eines zu Gunsten des Einsprechers lautenden Urteils. I. Im Frühjahr 1901 betrieb Frau Marschall geb. Adrion den Hermann Obermüller, Schmied in Zürich V, für eine Forderung von 200 Fr. und Kosten, und ließ am 14. Februar 34 Gegenstände pfänden. Die Rekurrenten, Ludwig Roths Erben, sprachen an 29 derselben das Eigentum an und reichten auf erfolgte Bestreitung nach Art. 107 des Betreibungsgesetzes Klage ein, welcher sich die betreibende Gläubigerin, Frau Marschall, am 29. Mai unterzog. Hernach hob die letztere gegen Obermüller eine weitere Betreuung für eine Forderung von 80 Fr. und Kosten an und ließ am 26. August 1901 die früher vindizierten Gegenstände neuerdings pfänden, wobei immerhin das Betreibungsamt die Eigentumsansprüche der Rekurrenten in der Pfändungsurkunde vormerkte. Dieses Vorgehen fochten die Rekurrenten auf dem Beschwerdewege an, mit der Begründung, es hätten die fraglichen Gegenstände nicht mehr gepfändet werden dürfen, nachdem ihr Eigentum an denselben von der betreibenden Gläubigerin bereits in der früheren Betreuung anerkannt worden sei. II. Mit dieser Beschwerde von den kantonalen Instanzen abgewiesen, gelangten Ludwig Roths Erben damit rechtzeitig an das Bundesgericht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Rekurrenten gehen von der Ansicht aus, daß der Drittanwesender, der in einer Betreuung seinen auf die gepfändete Sache erhobenen Anspruch mit Erfolg im Sinne von Art. 106 ff. des Betreibungsgesetzes durchsetzt, damit dem betreibenden Gläubiger gegenüber das Recht erlange, definitive Anerkennung dieses Anspruches zu fordern. Diese Auffassung entspricht aber dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über das Einspruchsverfahren nicht: Dasselbe stellt sich lediglich als Einwirkung der Betreuung dar, innerhalb der es sich abspielt; es Sicherheit darüber schaffen, ob ein Objekt, das durch die Pfändung in die Betreuung einbezogen wurde, weiter in derselben beibehalten und darin liquidiert werden dürfe oder nicht. Deshalb kann auch ein im Verfahren der Art. 106/9 ergangenes gerichtliches Urteil bzw. eine ihm gleichstehende Parteienanerkennung oder Unterlassung der Bestreitung gegnerischer Ansprüche keine Wirkung über die betreffende Betreuung hinaus entfalten; dies speziell auch nicht in Betreff eines spätern Betreibungsverfahrens, selbst wenn dasselbe zwischen den nämlichen Parteien durchgeführt wird. In zutreffender Weise haben die Vorinstanzen darauf hingewiesen, daß die materiellen Rechtsverhältnisse hinsichtlich eines vindizierten Objektes später, bei Durchführung einer andern Betreuung sich geändert haben können, daß namentlich der betriebene Schuldner nunmehr vielleicht Eigentümer der früher mit Recht von einem Dritten vindizierten Sache ist. Wollte man entgegen derartigen Eventualitäten der frühern Anerkennung eines solchen Drittananspruches die ihr von den Rekurrenten gegebene Tragweite beimessen, so müßte dies zu den größten Unbilligkeiten und Schwierigkeiten führen (vgl. auch Jäger, Kommentar, Note 20 zu Art. 106 und Note 15 zu Art. 106). Demnach

hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.